



**Einzelförderung
gemäß § 21a Krankenhausgestaltungsgesetz NRW
(KHGG NRW)**

FAQ

Inhalt

1	Grundsätzliches zur Einzelförderung	4
1.1	Was ist der Zweck der Einzelförderung?.....	4
1.2	Wer kann gefördert werden?.....	4
2	Förderschwerpunkt und -kriterien	5
2.1	Welcher Förderschwerpunkt und welche Förderkriterien wurden für das Jahr 2019 festgelegt?	5
2.2	Ist eine Förderung auch möglich, wenn ein Fördervorhaben die ausgewiesenen Förderkriterien nicht erfüllt?	5
2.3	Welche Fördermöglichkeiten im Rahmen der Einzelförderung bestehen, wenn ein Vorhaben die Förderkriterien nicht erfüllt?.....	5
2.4	Was ist unter einem ländlichen Versorgungsgebiet zu verstehen?	6
3	Inhaltliche Fragen zur Förderung.....	6
3.1	Welchen Stand muss das regionale Planungsverfahren haben?.....	6
3.2	Darf mit dem Vorhaben bereits begonnen worden sein?	6
3.3	Innerhalb welchen Zeitraumes muss nach der Bewilligung des Antrags mit dem Vorhaben begonnen werden?.....	7
3.4	Können auch insolvente Krankenhausträger gefördert werden?	7
3.5	Wer beantwortet Einzelfragen zur Einzelförderung?	7
4	Fragen zu förderfähigen Kosten	7
4.1	Welche Kosten sind förderfähig?	7
4.2	Können Grundstückskosten gefördert werden?	8
4.3	Können Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von weniger als 15 Jahren gefördert werden?.....	8
4.4	Können ambulante Leistungen im Rahmen eines Fördervorhabens gefördert werden?.....	9
4.5	Inwieweit werden die diesjährig ausgewiesenen Förderkriterien bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten berücksichtigt?.....	9
4.6	Können Teilmaßnahmen eines Vorhabens gefördert werden?	9

5	Antragstellung.....	9
5.1	Bis wann und an wen sind Förderanträge zu stellen?.....	9
5.2	Gibt es einen Vordruck für den Förderantrag?.....	9
5.3	Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?	10
6	Prüfung und Auswahl der Fördervorhaben	10
6.1	Wer prüft die Förderanträge?	10
6.2	Wer entscheidet über die Auswahl der Fördervorhaben, wenn die beantragten Fördermittel das Fördervolumen übersteigen?	10
7	Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel.....	10
7.1	Wann ist mit einer Bewilligung zu rechnen?.....	10
7.2	Werden die Mittel in einem Betrag oder sukzessiv ausgezahlt?	10
8	Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel	11
8.1	Reicht ein Testat eines Wirtschaftsprüfers als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung aus?	11
8.2	Was geschieht mit Fördermitteln, die nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden?	11
8.3	Wie lange dauert die Zweckbindungsfrist?.....	11

1 Grundsätzliches zur Einzelförderung

1.1 Was ist der Zweck der Einzelförderung?

Das Land hat die Haushaltsmittel für die Investitionskostenförderung von Krankenhäusern erhöht und dabei einen Teil für die Einzelförderung ausgegliedert. Diese wurde mit dem § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) eingeführt.

Mit der Einzelförderung soll die Gesundheitsversorgung zielgerichtet verbessert werden. Hierzu weist das Land jährlich entsprechende Förderschwerpunkte aus. Die Förderschwerpunkte werden durch entsprechende Förderkriterien ausgestaltet.

Das Land kommt damit seiner Verpflichtung zur Investitionskostenfinanzierung der Krankenhäuser nach, um eine qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

1.2 Wer kann gefördert werden?

Alle Krankenhausträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt des Antrages im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und gemäß § 8 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) förderfähig sind, können eine Förderung nach § 21a KHGG NRW erhalten.

Nicht gefördert werden können Krankenhausträger, auf deren Einrichtung das KHG keine Anwendung findet (s. § 3 KHG), sowie Krankenhausträger, deren Einrichtungen nach dem KHG nicht förderfähig sind (s. § 5 Abs. 1 KHG). Träger von Universitätskliniken sind somit von einer Förderung nach § 21a KHGG NRW ausgeschlossen.

2 Förderschwerpunkt und -kriterien

2.1 Welcher Förderschwerpunkt und welche Förderkriterien wurden für das Jahr 2019 festgelegt?

Für das Jahr 2019 weist das Land folgenden Förderschwerpunkt aus:

Verbesserung der Versorgungsqualität durch strukturverändernde oder strukturstärkende Maßnahmen.

Für eine Einzelförderung im Rahmen dieses Schwerpunkts muss zwingend eines der beiden folgenden Förderkriterien erfüllt sein:

Förderkriterium 1

Das Fördervorhaben dient dem Abbau doppelt vorgehaltener Leistungsstrukturen.

oder

Förderkriterium 2

Das Fördervorhaben dient der nachhaltigen Stärkung der Leistungsstrukturen in ländlichen Versorgungsgebieten.

2.2 Ist eine Förderung auch möglich, wenn ein Fördervorhaben die ausgewiesenen Förderkriterien nicht erfüllt?

Vorhaben, die keines der Förderkriterien erfüllen, können nicht gefördert werden.

2.3 Welche Fördermöglichkeiten im Rahmen der Einzelförderung bestehen, wenn ein Vorhaben die Förderkriterien nicht erfüllt?

Zur zielgerichteten Verbesserung der Gesundheitsversorgung werden jedes Jahr neue Förderschwerpunkte und Förderkriterien ausgewiesen. Sofern ein Fördervorhaben die in dem Förderjahr ausgewiesenen Förderkriterien nicht erfüllt, besteht gegebenenfalls in den nachfolgenden Jahren die Möglichkeit der Einzelförderung.

2.4 Was ist unter einem ländlichen Versorgungsgebiet zu verstehen?

Unter einem ländlichen Versorgungsgebiet wird die Gebietskulisse des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014-2020“ verstanden. Die Definition¹ wurde vom Ministerium für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) entwickelt und wird auch für andere Förderprogramme angewendet, z.B. durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW).

Auf das als Anlage beigefügte Verzeichnis wird verwiesen.

3 Inhaltliche Fragen zur Förderung

3.1 Welchen Stand muss das regionale Planungsverfahren haben?

Soweit eine beantragte Fördermaßnahme zu einer Veränderung des Feststellungsbescheides nach § 16 KHGG NRW führt, muss spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Absichtserklärung zur Einleitung eines regionalen Planungsverfahrens vorliegen. Diese Absichtserklärung ist dem Antrag beizufügen.

Spätestens zum Zeitpunkt der Anhörung des Landesausschusses für Krankenhausplanung muss ein regionales Planungsverfahren nach § 14 Abs. 2 KHGG NRW initiiert sein.

Wenn ein regionales Planungsverfahren zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht abgeschlossen ist, werden entsprechende Bestimmungen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

3.2 Darf mit dem Vorhaben bereits begonnen worden sein?

Vor Erteilung des Bewilligungsbescheides darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag in Einzelfällen das für Gesundheit zuständige Ministerium.

¹ Definition ländlicher Raum

Als Maßnahmenbeginn gilt insbesondere der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten insbesondere Planungen, Erwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn der Maßnahme.

3.3 Innerhalb welchen Zeitraumes muss nach der Bewilligung des Antrags mit dem Vorhaben begonnen werden?

Mit dem Vorhaben muss spätestens 9 Monate nach Auszahlung der Fördermittel begonnen werden. Das geförderte Vorhaben muss spätestens 3 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel beendet sein.

Spätere Umsetzungsfristen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums möglich.

3.4 Können auch insolvente Krankenhausträger gefördert werden?

Insolvente und insolvenzgefährdete Krankenhausträger können nicht gefördert werden.

3.5 Wer beantwortet Einzelfragen zur Einzelförderung?

Krankenhausplanerische Fragen beantwortet die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.

Förderrechtliche und baufachliche Fragen beantwortet die Bezirksregierung Münster als zuständige Bewilligungsbehörde für die Einzelförderung.

4 Fragen zu förderfähigen Kosten

4.1 Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind Kosten von Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW im Rahmen der ausgewiesenen Förderschwerpunkte und -kriterien. Dies entspricht den im Rahmen der Baupauschale förderfähigen Investitionsmaßnahmen. Gefördert werden können

- die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern,
- die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren.

Die gesetzlichen Vorgaben geben damit vor, dass für die Ermittlung der förderfähigen Kosten die durchschnittliche Nutzungsdauer maßgeblich ist und nicht die tatsächliche Nutzungsdauer.

Eine Orientierung für die durchschnittliche Nutzungsdauer bietet die AfA-Tabelle „Gesundheitswesen“ des Bundesfinanzministeriums (→ AfA Tabelle).

Dabei sind nur die Kosten förderfähig, die für eine ausreichende und medizinisch zweckmäßige Versorgung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich sind.

Instandhaltungs- und Betriebskosten sind nicht förderfähig.

4.2 Können Grundstückskosten gefördert werden?

Die Kosten des Grundstücks, des Erwerbs, der Erschließung sowie ihrer Finanzierung sind nicht förderfähig.

4.3 Können Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von weniger als 15 Jahren gefördert werden?

Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von weniger als 15 Jahren können nur als Erstausrüstung im Rahmen einer baulichen Errichtung gefördert werden (s. § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW).

Eine alleinige Erst- bzw. Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von weniger als 15 Jahren ist nicht förderfähig.

4.4 Können ambulante Leistungen im Rahmen eines Fördervorhabens gefördert werden?

Förderfähig sind nur die Kosten von Investitionsmaßnahmen, die der stationären Versorgung dienen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 KHGG NRW). Eine Förderung von Investitionskosten nach § 21a KHGG NRW für ambulante Leistungen ist daher nicht zulässig.

4.5 Inwieweit werden die diesjährig ausgewiesenen Förderkriterien bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten berücksichtigt?

Förderfähig sind nur die Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Förderkriterien nach Nr. 2.1 stehen.

4.6 Können Teilmaßnahmen eines Vorhabens gefördert werden?

Eine Förderung von Teilmaßnahmen eines Vorhabens ist, soweit es sich um abgrenzbare Maßnahmen handelt, möglich. Wichtig dabei ist insbesondere, dass eine Teilmaßnahme krankenhauplanerisch, förderrechtlich und baufachlich sinnvoll ist.

5 Antragstellung

5.1 Bis wann und an wen sind Förderanträge zu stellen?

Der Antrag auf Einzelförderung ist unterschrieben und fristgerecht bis zum 31. Mai 2019 in zweifacher Ausfertigung an die Bezirksregierung Münster zu richten.

Gleichzeitig ist der Antrag auf Einzelförderung in elektronischer Form bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung, bei der Bewilligungsbehörde und bei dem zuständigen Ministerium zu stellen.

Eine nicht fristgerechte oder nicht vollständige Antragstellung führt zum Ausschluss.

5.2 Gibt es einen Vordruck für den Förderantrag?

Der verbindliche Musterantrag ist auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums abrufbar. Den Link zum Musterantrag finden Sie hier: [Musterantrag](#).

5.3 Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind die in Nr. 8 des Antragsmusters aufgeführten Anlagen beizufügen. Weitere Unterlagen können nachgefordert werden.

6 Prüfung und Auswahl der Fördervorhaben

6.1 Wer prüft die Förderanträge?

Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen prüfen die Förderanträge in krankenhausesplanerischer Hinsicht.

Parallel prüft die Bewilligungsbehörde die Förderanträge förderrechtlich und baufachlich.

Fragen zu ihrem Antrag beantworten die Bezirksregierungen hinsichtlich des zuvor genannten Zuständigkeitsbereichs.

6.2 Wer entscheidet über die Auswahl der Fördervorhaben, wenn die beantragten Fördermittel das Fördervolumen übersteigen?

Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Anträgen entscheidet das zuständige Ministerium nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7 Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel

7.1 Wann ist mit einer Bewilligung zu rechnen?

Die Bewilligungen der einzelnen Fördervorhaben erfolgen in 2019.

7.2 Werden die Mittel in einem Betrag oder sukzessiv ausgezahlt?

Soweit ein Fördervorhaben bewilligt wurde, werden die Fördermittel nach Eintritt der Bestandskraft in einem Betrag ausgezahlt.

8 Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel

8.1 Reicht ein Testat eines Wirtschaftsprüfers als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung aus?

Als Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung reicht ein Testat eines Wirtschaftsprüfers aus. Die zweckentsprechende Verwendung ist zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres zu testieren. Die Testate sind der Bewilligungsbehörde unaufgefordert jeweils bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bis zur abschließenden zweckentsprechenden Verwendung vorzulegen.

8.2 Was geschieht mit Fördermitteln, die nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden?

Soweit die Umsetzung eines bewilligten Fördervorhabens abgeschlossen wurde, die Kosten der Maßnahme den Förderbetrag unterschreiten und die verbleibenden Fördermittel daher nicht mehr ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden können, sind die Einsparungen zweckgebunden für förderfähige Maßnahmen nach § 18 Absatz 1 KHGG NRW zu verwenden.

Werden die Fördermittel jedoch nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet und handelt es sich nicht um den zuvor genannten Fall, kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die Fördermittel zurückgefordert werden (s. §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

8.3 Wie lange dauert die Zweckbindungsfrist?

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Investitionsmaßnahmen dauert 15 Jahre.